

**Promotionsordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig -  
Academy of Fine Arts  
(PromO)**

**vom 8. August 2019**

gemäß § 40 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10.12.2008

**Inhaltsübersicht**

**Teil I - Allgemeiner Teil**

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionskommission

**Teil II - Zulassung zur Promotion**

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Annahme als Doktorandin / Doktorand

**Teil III - Durchführung des Promotionsverfahrens**

- § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachterin / Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Dissertation
- § 12 Mündlicher Qualifikationsnachweis und Disputation
- § 13 Promotions-Prüfungskommission
- § 14 Nichtbestehen von Teilleistungen/Wiederholung
- § 15 Bewertung und Feststellung des Gesamtprädikates

**Teil IV - Abschluss des Promotionsverfahrens**

- § 16 Veröffentlichung
- § 17 Beurkundung der Promotion
- § 18 Promotionsakte
- § 19 Entzug des Doktorgrades
- § 20 Widerspruch

**Teil V - Schlussbestimmungen**

- § 21 Ehrenpromotion
  - § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- Anlagen
1. Zulassungsbefürwortung
  2. Titelblatt der Dissertation
  3. Promotionsurkunde

## **Teil I Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Verleihung des Doktorgrades**

- (1) Die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines „Doctor philosophiae“ (Dr. phil.).
- (2) Die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig kann in Anerkennung besonderer Verdienste um Wissenschaft, Kultur und Kunst den akademischen Grad „Doctor philosophiae honoris causa“ (Dr. phil. h. c.) verleihen.
- (3) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

### **§ 2 Promotion**

- (1) Die Promotionsleistungen sind eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), ein mündlicher Qualifikationsnachweis und eine öffentliche Verteidigung (Disputation). Sie sind in dem Wissenschaftsgebiet „Kunstgeschichte und –theorie, Medientheorie, Kunstvermittlung, philosophische Ästhetik“ zu erbringen.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung der Kandidatin / des Kandidaten, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.

### **§ 3 Promotionskommission**

- (1) Für die Durchführung von Promotionsverfahren wird auf Vorschlag des Institutes für Theorie vom Senat eine ständige Promotionskommission für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Promotionskommission setzt sich zusammen aus fünf promotionsberechtigten Hochschullehrenden, von denen mindestens zwei Mitglieder der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig sind. Die Promotionskommission wählt Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. In den Fällen, in denen die / der Vorsitzende auch gleichzeitig Gutachterin / Gutachter ist, übergibt sie / er den Vorsitz an die Stellvertretung.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(5) Über die Sitzungen der Promotionskommission werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitz der Kommission zu unterzeichnen sind. Der Vorsitz bestimmt, welches Kommissionmitglied das Protokoll führt.

(6) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **Teil II Zulassung zur Promotion**

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Promotion zugelassen werden kann nur, wer in beglaubigter Kopie und – bei fremdsprachigen Nachweisen – zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung (deutsch oder englisch) Folgendes nachweist:

1. den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Magistergrades oder des Ersten Staatsexamens an einer Hochschule in einem einschlägigen Studiengang. Der Studienabschluss soll in der Regel mindestens mit dem Gesamtpredikat „gut“ bewertet worden sein.
2. oder die Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse mit den Abschlüssen gemäß Nummer 1,
3. folgende Sprachkenntnisse:
  - a) zwei moderne Fremdsprachen oder
  - b) Latinum bzw. Graecum und eine moderne Fremdsprache.Der Nachweis wird durch das Zeugnis der Hochschulreife beziehungsweise die Bescheinigung über eine entsprechende Ergänzungsprüfung erbracht.

### **§ 5 Annahme als Doktorandin / Doktorand**

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin / Doktorand ist beim Vorsitz der Promotionskommission einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die erfüllten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
2. eine Kurzvita,
3. etwaige Vorarbeiten zum Promotionsthema,
4. ein Exposé,
5. die Betreuungszusage einer / eines an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig promotionsberechtigten Hochschullehrenden mit der Nennung des Themenbereichs der Dissertation,
6. folgende Erklärung: Mir ist bekannt, dass mündlicher Qualifikationsnachweis und Disputation in deutscher Sprache abzulegen sind.

(2) Über die Annahme als Doktorandin / Doktorand entscheidet die Promotionskommission. Die Entscheidung wird vom Vorsitz der Promotionskommission schriftlich mitgeteilt.

(3) Im Falle der Annahme wird die Doktorandin / der Doktorand in die Promotionsliste eingetragen, die die Hochschule führt.

(4) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin / eines Betreuers in der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig, so behält sie / er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen, als Gutachterin / Gutachter zu wirken und der Promotions-Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die Rechte von Professorinnen / Professoren nach Eintritt in den Ruhestand gemäß § 69 Abs. 7 SächsHSFG bleiben unberührt.

### **Teil III** **Durchführung des Promotionsverfahrens**

#### **§ 6** **Antrag auf Zulassung zur Promotion**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Vorsitz der Promotionskommission zu richten.

(2) Bei Antragstellenden, die nicht zuvor an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig als Doktorandinnen / Doktoranden angenommen waren, sind dem Antrag beizufügen

1. die Nachweise über die erfüllten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
2. die schriftliche Erklärung: Mir ist bekannt, dass mündlicher Qualifikationsnachweis und Disputation in deutscher Sprache abzulegen sind.

(3) Allen Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. unterschriebene Zulassungsbefürwortung (Anlage 1),
2. vier gebundene Exemplare und eine elektronische, kopierfähige Ausfertigung der Dissertation gemäß § 7 sowie 20 geheftete Exemplare der Zusammenfassung der Arbeit in deutscher Sprache,
3. tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Bildungswegs unter Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina,
4. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge,
5. Vorschläge für die Bestellung von Gutachterinnen / Gutachtern – jedoch ohne Anspruch auf Berücksichtigung,
6. ein amtliches Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz),
7. eine Erklärung darüber, nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden zu haben bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren zu stehen.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion hat die / der Antragstellende in einer schriftlichen Erklärung

1. eidesstattlich zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht wurden,

2. die Personen zu nennen, von denen sie / er bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützung erhalten hat,
3. eidesstattlich zu versichern, dass keine weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorgelegten Arbeit beteiligt waren und dass Dritte von der / dem Antragstellenden weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Promotion stehen,
4. eidesstattlich zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde.

(3) Als Einreichungsdatum des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig der Promotionskommission vorliegen.

(4) Der Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 8 eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

## **§ 7 Dissertation**

(1) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das Titelblatt ist gemäß Anlage 2 dieser Ordnung zu gestalten. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, deren Umfang drei Normseiten nicht überschreiten soll. Weitere Einzelheiten zu Aufbau und Form der Dissertation kann die Promotionskommission gesondert regeln.

(2) Die Vorabpublikation von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der Zustimmung der Promotionskommission.

## **§ 8 Eröffnung des Verfahrens**

(1) Die Promotionskommission eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrags und der mit ihm gemäß § 6 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht.

(2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Gutachterinnen / Gutachter festgelegt.

(3) Die Promotionskommissionen kann vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die Überarbeitung der Dissertation, ihres Titels und der Zusammenfassung fordern bzw. die Arbeit zurückweisen, wenn diese den Bestimmungen der Promotionsordnung nicht entspricht oder offensichtliche Formfehler aufweist. Ebenso kann sie die Präzisierung eingereicherter Unterlagen fordern.

(4) Die Eröffnung soll in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Einreichung des Antrages gemäß § 6 bzw. zwei Monate nach Abgabe der gemäß Absatz 3 korrigierten Unterlagen erfolgen.

(5) Die Entscheidung über Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und die Auswahl der Gutachterinnen / Gutachter sind der / dem Antragstellenden innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung der Promotionskommission vom Vorsitz mitzuteilen. Im Ablehnungsfall ist der schriftliche Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung der Arbeit bei der Promotionskommission. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden der / dem Antragstellenden zurückgegeben.

## **§ 9 Gutachterin / Gutachter**

(1) Die Dissertation wird von zwei Hochschullehrenden bewertet, von denen eine / einer eine berufene Professorin / ein berufener Professor an einer Universität oder Kunsthochschule sein muss. Eine Gutachterin / ein Gutachter ist in der Regel die Betreuerin / der Betreuer.

(2) Die Gutachterinnen / Gutachter werden von der Promotionskommission bestellt.

## **§ 10 Gutachten**

(1) Die Gutachten werden vom Vorsitz der Promotionskommission innerhalb eines Monats nach Bestellung der Gutachterinnen / Gutachter angefordert.

(2) Die Gutachten werden in schriftlicher Form erstellt. Sie gehen dem Vorsitz der Promotionskommission persönlich zu. Sie sind wie alle Prüfungsunterlagen vertraulich zu behandeln.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Dissertation zu erstellen. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin / ein neuer Gutachter bestellt werden.

(4) Die Gutachterinnen / Gutachter empfehlen in ihren Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und schlagen deren Bewertung nach § 15 Abs. 1 vor.

(5) Die Empfehlungen der Gutachterinnen / Gutachter können im laufenden Verfahren nicht zur Änderung der Dissertation führen.

## **§ 11 Annahme der Dissertation**

(1) Nach Eingang der Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Die Dissertation ist angenommen, wenn diese von allen Gutachterinnen / Gutachtern empfohlen wird.

(2) Empfiehlt ein Gutachten die Ablehnung, entscheidet die Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung bzw. über Einholung eines weiteren Gutachtens. Lautet dessen Urteil ebenfalls „non sufficit“, gilt die Arbeit als abgelehnt.

(3) Bewerten beide Gutachten die Dissertation mit „non sufficit“, ist diese abgelehnt.

(4) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der / dem Promovierenden innerhalb eines Monats vom Vorsitz der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Ablehnung verbleibt die Dissertation mit den Gutachten in den Akten der Hochschule.

(5) Eine von der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig nicht angenommene Dissertation kann binnen eines Jahres nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller in dieser Ordnung getroffenen Bestimmungen erneut eingereicht werden. Ist nach Jahresfrist die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als beendet.

(6) Nach Annahme der Dissertation ist diese in der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig für einen Monat auszulegen.

(7) Die Gutachten sind der Promotions-Prüfungskommission zugänglich zu machen. Sie werden der / dem Promovierenden zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 4 zugeleitet.

## **§ 12**

### **Mündlicher Qualifikationsnachweis und Disputation**

(1) Der mündliche Qualifikationsnachweis ersetzt das Rigorosum. Er umfasst einen öffentlichen Vortrag mit anschließender öffentlicher Diskussion unter Leitung des Vorsitzes über ein Thema, das vom Forschungsgebiet der Dissertation klar unterschieden ist. Rederecht haben die Mitglieder der Promotions-Prüfungskommission. Mit Einverständnis der / des Promovierenden kann der Vorsitz auch Personen des Auditoriums Rederecht erteilen. Das Thema des mündlichen Qualifikationsnachweises wird nach Annahme der Dissertation in Absprache mit der / dem Promovierenden festgelegt. Die Gesamtlänge des mündlichen Qualifikationsnachweises soll neunzig Minuten nicht überschreiten. Der Vortrag soll maximal 45 Minuten dauern.

(2) Im Anschluss an den mündlichen Qualifikationsnachweis erfolgt die Disputation. Die Disputation ist öffentlich und besteht aus:

1. der Vorstellung der Gutachten (in der Regel maximal 5 Minuten pro Gutachten) durch ein Mitglied der Promotions-Prüfungskommission,
2. der Darstellung des Inhalts der Dissertation im Lichte der Gutachten durch die Promovierende / den Promovierenden (maximal 20 Minuten),
3. der Befragung der / des Promovierenden über den Inhalt der Dissertation durch die Mitglieder der Promotions-Prüfungskommission.

Die Gesamtdauer der Disputation soll 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündlicher Qualifikationsnachweis und Disputation finden in der Regel am gleichen Tag statt. Die Promotionskommission setzt den Termin für den mündlichen Qualifikationsnachweis und die Disputation fest und gibt ihn der / dem Promovierenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt. Gleichzeitig kündigt der Vorsitz der Promotionskommission den Termin innerhalb und außerhalb der Hochschule an.

(4) Auf Antrag der / des Promovierenden kann die Promotionskommission bei dem mündlichen Qualifikationsnachweis die Öffentlichkeit ausschließen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitz der Promotionskommission zeitgleich mit dem Antrag nach § 6 zu stellen.

### **§ 13**

#### **Promotions-Prüfungskommission**

(1) Zur Durchführung des mündlichen Qualifikationsnachweises und der Disputation bestellt die Promotionskommission eine Promotions-Prüfungskommission. Diese besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Ihr gehören in der Regel die beiden Gutachterinnen / Gutachter an sowie Mitglieder der Promotionskommission oder weitere für das Dissertationsthema kompetente promovierte Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler. Den Vorsitz führt der Vorsitz der Promotionskommission oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied der Promotions-Prüfungskommission.

(2) Der Vorsitz stellt die Promovierende / den Promovierenden vor und gibt die Zusammensetzung der Promotions-Prüfungskommission bekannt.

(3) Der Vorsitz beauftragt ein Kommissionsmitglied mit der Führung des Protokolls. Dieses ist abweichend von § 18 Abs. 2 von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und in die Promotionsakte aufzunehmen.

(4) Die Promotions-Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(5) Die Promotions-Prüfungskommission entscheidet unmittelbar nach Beendigung der Disputation über die Benotung des mündlichen Qualifikationsnachweises und über die Benotung der Disputation gemäß § 15 Abs. 1 in nichtöffentlicher Sitzung. Finden mündlicher Qualifikationsnachweis und Disputation nicht am gleichen Tag statt, so wird über die Benotung unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Promotionsleistung entschieden.

(6) Das Bestehen der Promotionsleistung wird unmittelbar nach der Entscheidung über ihre Benotung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Promotionsleistung gemäß § 15 Abs. 2 ergeht ein schriftlicher Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 14**

#### **Nichtbestehen von Teilleistungen/Wiederholung**

(1) Ein nicht bestandener mündlicher Qualifikationsnachweis oder eine nicht bestandene Disputation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Der Antrag dazu muss von der Kandidatin / dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Vorsitz der Promotionskommission eingereicht werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren ohne Verleihung des akademischen Grades abgeschlossen.

(2) Der mündliche Qualifikationsnachweis oder die Disputation gelten auch dann als nicht bestanden und sind mit „non sufficit“ gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Gründe müssen der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten ist der Promotionskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt sie die jeweils vorgetragenen Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Wird das Promotionsverfahren ohne Verleihung des akademischen Grades abgeschlossen, verbleiben je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung der Arbeit bei der Promotionskommission. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden der Kandidatin / dem Kandidaten zurückgegeben.

## **§ 15**

### **Bewertung und Feststellung des Gesamtprädikates**

(1) Jede im Promotionsverfahren erbrachte Leistung ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

"summa cum laude"	mit Auszeichnung
"magna cum laude"	sehr gut
"cum laude"	gut
"rite"	genügend
"non sufficit"	ungenügend

(2) Wird eine Promotionsleistung mit „non sufficit“ bewertet, so ist sie nicht bestanden. Sind alle Promotionsleistungen bestanden, so legt die Promotions-Prüfungskommission auf der Grundlage der Einzelbewertungen und mit besonderer Gewichtung der Dissertation mit einfacher Mehrheit das Gesamtprädikat der Promotion fest.

(3) Die Bewertung "summa cum laude" (mit Auszeichnung) kann nur vergeben werden, wenn alle Teilleistungen mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

(4) Nach der Festlegung des Gesamtprädikates wird dieses durch den Vorsitz der Promotions-Prüfungskommission der / dem Promovierenden mündlich bekannt gegeben.

**Teil IV**  
**Abschluss des Promotionsverfahrens**

**§ 16**  
**Veröffentlichung**

(1) Die / der Promovierende ist verpflichtet, dem Vorsitz der Promotionskommission nach bestandener Prüfung binnen zweier Jahre einen Verlagsvertrag zur Publikation der Dissertation vorzulegen oder die Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 Ziff. 1. oder 2. beim Vorsitz der Promotionskommission einzureichen. Verlagsexemplare gemäß Ziff. 3. oder 4. müssen drei Jahre nach bestandener Prüfung eingereicht sein. Die Bibliothek der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig entnimmt davon die von ihr benötigte Anzahl von Pflichtexemplaren. Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann die Promotionskommission auf Antrag der / des Promovierenden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, erlischt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Der Verpflichtung nach Absatz 1 kann die / der Promovierende durch die Wahl einer der folgenden Optionen nachkommen:

1. Übergabe eines elektronischen Datenträgers (zum Beispiel CD-Roms oder e-Book) sowie von fünf Exemplaren im Photodruck;
2. Übergabe von fünf Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
3. Übergabe von fünf Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens hundert Exemplare beträgt,
4. bei elektronischer Publikation: vier Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. Die / der Promovierende hat schriftlich zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

(3) Aus dem Titelblatt gemäß Anlage 2 oder dem Vorwort der in Absatz 2 genannten Veröffentlichungsformen muss hervorgehen, dass es sich hierbei um eine an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig angenommene Dissertation handelt.

**§ 17**  
**Beurkundung der Promotion**

(1) Nach in allen Teilen bestandener Promotion wird auf Anordnung der Promotionskommission eine Promotionsurkunde gemäß Anlage 3 ausgefertigt, wenn die im § 16 genannten Verpflichtungen zur Veröffentlichung erfüllt sind.

(2) Die Promotionsurkunde ist von der Rektorin / dem Rektor und dem Vorsitz der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsitz der Promotionskommission händigt die Urkunde in einer dem Anlass gemäßen Form aus. Mit der Aushändigung ist das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.

(4) Auf Antrag kann eine zusätzliche Bescheinigung beigefügt werden, aus der das im mündlichen Qualifikationsnachweis vorgetragene Thema hervorgeht.

## **§ 18 Promotionsakte**

(1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Promotionskommission geführt.

(2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Gremien ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitz zu unterzeichnen und der Promotionsakte beizufügen ist.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die / der Promovierende auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte nehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtprädikats gemäß § 15 an den Vorsitz der Promotionskommission zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 19 Nichtvollzug der Promotion/Entzug des Doktorgrades**

(1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt,

1. dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben betrachtet wurden,
2. dass Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden.

(2) Kommt die / der Promovierende den Pflichten gemäß § 16 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nach, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

(3) Im Übrigen folgt das Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.

(4) Über den Nichtvollzug der Promotion oder den Entzug des Doktorgrades entscheidet der Senat. Der / dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 20 Widerspruchsrecht**

(1) Die / der Betroffene hat das Recht, gegen

1. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
2. die Nichtannahme der Dissertation,
3. das Nichtbestehen von mündlichem Qualifikationsnachweis und/oder Disputation,

#### 4. den Nichtvollzug der Promotion/den Entzug des Doktorgrades

Widerspruch einzulegen.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitz der Promotionskommission einzulegen.

(3) Der Senat entscheidet spätestens innerhalb von weiteren drei Monaten nach Anhörung der Promotionskommission. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein schriftlicher Widerspruchsbescheid mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung.

### **Teil V Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ehrenpromotion**

(1) Die Rektorin / der Rektor der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig verleiht im Namen des Senates die Ehrendoktorwürde an Personen, die sich besondere Verdienste um Kunst, Kultur oder Wissenschaft erworben haben.

(2) Die mit einer Ehrenpromotion zu Würdigenden sollen in der Regel nicht der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig angehören.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von der Promotionskommission eingebracht und begründet werden.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird durch Aushändigung einer von der Rektorin / dem Rektor der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig unterzeichneten und mit Hochschulsiegel versehenen Urkunde vollzogen. Der Urkunde ist eine Würdigung beizufügen, aus der die der Ehrenpromotion zugrunde liegenden Leistungen oder Verdienste hervorgehen. Die Ehrenpromotion ist im Rahmen einer Akademischen Feier zu vollziehen.

(5) Der Grad „Doctor philosophiae honoris causa“ wird nach einem Entscheidungsverfahren gemäß Absatz 3 entzogen, wenn die Inhaberin / der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

#### **§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig vom 8. Februar 2011 außer Kraft.

Anlage 1

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 Promotionsordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst  
Leipzig

**Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig**

**Zulassungsbefürwortung**

Die von .....

eingereichte Dissertation mit dem Titel

.....  
.....

wurde von mir betreut / wurde mir vorgelegt\*.

Ich befürworte die Zulassung zur Promotion.

Leipzig, den

.....  
Name / Unterschrift der / des Befürwortenden

\* Unzutreffendes streichen

Anlage 2

zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Promotionsordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst  
Leipzig

.....  
(Titel der Arbeit)

Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines „Doctor philosophiae“ (Dr. phil.)  
an der  
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,

vorgelegt von

.....

geb. am .....

in .....

Anlage 3

zu § 17 Abs. 1 Promotionsordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig

**DIE HOCHSCHULE FÜR GRAFIK UND BUCHKUNST LEIPZIG**

verleiht

Frau/Herrn ....., geb. am ..... in .....

mit dieser Urkunde  
den akademischen Grad  
**Doctor Philosophiae (Dr. phil.),**

nachdem in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren im Wissenschaftsgebiet  
„Kunstgeschichte und –theorie, Medientheorie, Kunstvermittlung, philosophische  
Ästhetik“ durch die wissenschaftliche Arbeit zum Thema

.....  
.....  
.....

sowie durch mündlichen Qualifikationsnachweis und Disputation die wissenschaftli-  
che Befähigung erwiesen und mit dem Gesamtprädikat

.....

bewertet wurde.

(Siegel)

Leipzig, den .....

.....  
Rektorin / Rektor

.....  
Vorsitzende / Vorsitzender der  
Promotionskommission